Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38 **Ausgegeben Danzig, den 16. Mai** **1934**

117

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz). Vom 8. Mai 1934.

Gemäß § 1 Abschnitt VI 53 l in Verbindung mit § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Wohnungsbaugesetz vom 31. 12. 1931 (G.Bl. 1932 S. 85) in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Abgabe unterliegen, vorbehaltlich des § 4a alle Gebäude oder Gebäudeteile, die gemäß § 1 dieses Gesetzes der Festsetzung der gesetzlichen Miete unterworfen sind."

2. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Die in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Räume werden insoweit nicht zur Wohnungsbauabgabe herangezogen, als sie der Ausübung eines Gewerbes oder freien Berufes im Sinne des § 1 Abs. 3 dienen. Bei der Berechnung sind Korridor, Küche, Keller-, Boden- und sonstige Nebenräume außer Ansatz zu lassen. Für die Entscheidung der Frage, ob die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Räume in einem Rechnungsjahr der Abgabe unterliegen, ist maßgebend der tatsächliche Gebrauchszustand am 1. Januar des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„Die Vorschriften des § 4a bleiben unberührt."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Abgabe beträgt:
1. für das Gebiet der durch Verordnung vom 8. 8. 1933 (G.Bl. S. 375) mit dem Stadtkreis Danzig vereinigten Gemeinden Brentau, Altdorf, Bürgerwiesen, Groß-Walddorf und Klein-Walddorf sowie für das Gebiet der Landgemeinden mit Ausnahme von Praust 25 vom Hundert,
2. für das übrige Staatsgebiet 40 vom Hundert

der Friedensmiete.

(2) Die Abgabe ermäßigt sich in dem zu Abs. 1 Ziff. 2 genannten Gebiet vom 1. 7. 1931 ab bis zum 31. 3. 1937 bei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288 Mark = 360 G um 10 vom Hundert der Friedensmiete. Diese Ermäßigung fällt fort, wenn der Hausbesitzer nicht für die notwendigen Instandsetzungen der Wohnungen einen entsprechenden Betrag aufwendet. Der Senat entscheidet endgültig darüber, ob die Ermäßigung aus dem vorbezeichneten Grunde in Fortfall kommt.

(3) Die Abgabe ermäßigt sich allgemein vom 1. 4. 1935, 1. 4. 1936, 1. 4. 1937 ab, soweit nach Abs. 1 ein Betrag von 25 vom Hundert zu zahlen ist, um je 5 vom Hundert, soweit ein solcher von 40 vom Hundert zu zahlen ist, um je 10 vom Hundert der Jahresfriedensmiete.

(4) Die Abgabe ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten."

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz bezeichneten Abgaben werden in den Städten und in der Gemeinde Praust durch die Gemeinden, im übrigen durch die Kreisverbände veranlagt und erhoben."

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1934 in Kraft.

§ 3

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbaugesetzes neu bekanntzumachen, und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung unter fortlaufender Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung.

Danzig, den 8. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser v. Wnuck Dr. Hoppenrath

118

Rechtsverordnung
über das Landjahr.
Vom 30. April 1934.

Auf Grund von § 1 Ziff. 36 und 39 des Gesetzes vom 24. Juni 1933 zur Behebung der Not von Volk und Staat (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Teilnahme am Landjahr sind alle Kinder verpflichtet, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Volksschulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen werden.

Während der Landjahrzeit ruht die Fortbildungsschulpflicht.

§ 2

Das Landjahr ist eine Angelegenheit des Staates. Persönliche und sächliche Kosten trägt der Staat. Indessen sind die Gemeinden verpflichtet, zu Zwecken des Landjahres Schulgebäude unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Die Jugendlichen werden während des Landjahres in Heimen von Leitern und Helfern betreut, die die Schulaufsichtsbehörde bestellt. Sie werden während des Landjahres nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates erzogen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1934 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

Danzig, den 30. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Boeck

119

Verordnung
betreffend das Färben von Kleesämereien.
Vom 2. Mai 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 16, 68 und § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Alle aus dem Zollausland in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführten Sämereien von Klee, Luzerne, Wundklee, Honigklee und Steinklee sind bei den die Zollabfertigung durchführenden Zollämtern mit einer Eosinlösung zwangsweise rot zu färben. Die Kosten für das Färben trägt der Wareneinführer.

Das Nähere bestimmt das Landeszollamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

120 **Berichtigung.**

In § 57 der Ärzteordnung vom 1. 12. 1933, (G.Bl. S. 599), Ziff. 1, 5. Zeile heißt es irrtümlich: „in Anwesenheit der Zeugen". Es muß richtig heißen: „in Abwesenheit der Zeugen".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Berichtigung.

130 In § 57 der Meisterordnung vom 1. 12. 1933 (G.Bl. S. 599), Ziff. 1, 5. Zeile heißt es irrtümlich „in Anwesenheit der Zeugen". Es muß richtig heißen: „in Abwesenheit der Zeugen".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.